

„Klinikum Wilhelmshaven“ – Vertragsinhalte und Vertragsstruktur

A. Vertragsparteien

Stadt Wilhelmshaven bzw. deren Eigenbetrieb „Reinhard-Nieter-Krankenhaus – Städtische Kliniken und soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven“

- nachfolgend „Stadt“ -

Reinhard-Nieter-Krankenhaus Städtische Kliniken gGmbH

- nachfolgend „RNK gGmbH“ -

St.-Willehad-Hospital e. V.

- nachfolgend „StWH e. V.“ -

und

Hospitalgesellschaft Jade-Weser GmbH

- nachfolgend. „HGJW“ -

B.

Überblick über die wesentlichen vertraglichen Inhalte des Zukunftspakts

I.

Einbringung der St.-Willehad-Hospital gGmbH und der Gesundheitszentrum gGmbH in die RNK gGmbH („Fusion“) sowie Verkauf des Krankenhausgrundstücks

- Einbringung (= Übertragung) sämtlicher Geschäftsanteile an der St.-Willehad-Hospital gGmbH (nachfolgend: „**StWH gGmbH**“) in die RNK gGmbH;
- Einbringung (= Übertragung) sämtlicher Geschäftsanteile an der Gesundheitszentrum St. Willehad GmbH (nachfolgend „**GZ GmbH**“) in die RNK gGmbH;
- Gegenleistung der RNK gGmbH:
 - Einräumung einer Beteiligung für die StWH e. V. an der RNK gGmbH von 5 % der Geschäftsanteile;
 - Zahlung eines Barkaufpreises an die HGJW als Abgeltung für nicht übernommene Verbindlichkeiten der StWH gGmbH gegenüber der HGJW (vgl. C. D);
 - Übernahme bestimmter abschließend bezeichneter und summenmäßig begrenzter Verpflichtungen des StWH e. V. aus Pensionszusagen gegenüber ehemaligen Chefärzten sowie einer Leibrentenverpflichtung;

Die Werthaltigkeit der zu erwerbenden Geschäftsanteile an der StWH gGmbH und der GZ GmbH wird durch Wirtschaftsprüfer geprüft und gegenüber der RNK gGmbH und gegenüber dem Registergericht bestätigt. Damit ist sichergestellt, dass sowohl die Beteiligung von 5 % als auch der Kaufpreis und die Übernahme der genannten Verpflichtungen dem Wert der StWH gGmbH und der GZ GmbH entsprechen.

- Die Stadt oder ein von Stadt zu benennender Dritter übernimmt Krankenhausgrundstücke des St. Willehad-Hospitals zum symbolischen Preis von EUR 1,00;
- Umfirmierung der RNK gGmbH zu **Klinikum Wilhelmshaven gGmbH**.

Die bestehenden Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der RNK gGmbH bleiben von den vorstehend dargestellten Vorgängen unberührt, es findet insbesondere kein Übergang von Arbeitsverhältnissen auf einen neuen Träger o. ä. statt. Die Umfirmierung hat keine Auswirkungen auf den Bestand der Arbeitsverhältnisse.

Die Rechtsverhältnisse der gestellten Beschäftigten des Eigenbetriebs bleiben gleichfalls vom Abschluss dieses Vertrags unberührt.

II.

Weitere Schritte nach der Fusion

- Konzentration der Krankenhausversorgung am Standort Friedrich-Paffrath-Straße 100 und damit Schaffung der „Einhäusigkeit“ in der Krankenhausversorgung in Wilhelmshaven
- Angebot an **alle Beschäftigten** des St.-Willehad-Hospitals auf Abschluss eines Arbeitsvertrags mit dem Klinikum Wilhelmshaven;
- kurzfristige Umwandlung der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft nach Maßgabe eines gesondert zu fassenden Beschlusses der Stadt Wilhelmshaven;
- Übertragung des Krankenhausgrundstücks Friedrich-Paffrath-Straße 100 an die Klinikum Wilhelmshaven gGmbH/gAG;

- **Schaffung der Voraussetzungen für die Gewährung von Fördermitteln für den Neubau eines Krankenhauses am Standort Friedrich-Paffrath-Straße** (Erstellung eines Raum- und Funktionskonzepts, Beantragung des Fördermittelbescheids);
- Planung und Errichtung des Neubaus.

C.

Einzelschritte der Realisierung und Details hinsichtlich Fusion – konkrete Vertragsinhalte

I. Vor Abschluss des Fusionsvertrags

- Übertragung der Krankenpflegeschule von der StWH gGmbH auf die HGJW (diese soll nicht Gegenstand der Fusion sein);
- Übertragung der vorhandenen MVZ-Sitze von der StWH gGmbH auf die HGJW (diese sollen gleichfalls nicht Gegenstand der Fusion sein) nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben;
- Änderung des bestehenden Managementvertrags zwischen StWH gGmbH und HGJW: Herausnahme von Personaldienstleistungen (Verwaltungstätigkeiten) der HGJW gegenüber der StWH gGmbH aus dem Vertrag (und damit entsprechende Reduzierung der Vergütung um den auf die Personaldienstleistungen entfallenden Anteil).

II. Konkrete Realisierungsschritte (Vertragsinhalte)

1. Abschluss eines Einbringungsvertrags zur Einbringung sämtlicher Geschäftsanteile **an der StWH gGmbH in die RNK gGmbH**

- Einbringung sämtlicher Geschäftsanteile an der StWH gGmbH als Sacheinlage in die RNK gGmbH gegen Gewährung von Anteilen sowie gegen Zahlung der Barkomponente (sog. „gemischte Sachkapitalerhöhung“);
- StWH gGmbH wird damit zunächst zur Tochtergesellschaft der RNK gGmbH, Änderungen für den Geschäftsbetrieb und die Vertragsverhältnisse, insbesondere die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten, sind damit nicht verbunden.

2. Abschluss eines Einbringungsvertrags zur Einbringung sämtlicher Geschäftsanteile an der Gesundheitszentrum GmbH vom St.-Willehad-Hospital e. V. in die RNK gGmbH

- Einbringung sämtlicher Geschäftsanteile an der GZ GmbH als Sacheinlage in die RNK gGmbH gegen Gewährung von Anteilen sowie gegen Zahlung der Barkomponente (sog. „gemischte Sachkapitalerhöhung“);
- Weiterbetrieb der Gesundheitszentrum GmbH als Tochtergesellschaft der RNK gGmbH (bzw. – nach Umfirmierung – der KW gGmbH/gAG)

3. Abschluss eines Grundstückskaufvertrags zur Übertragung der Krankenhausgrundstücke auf die Stadt Wilhelmshaven oder einen von der Stadt Wilhelmshaven benannten Dritten zu einem symbolischen Kaufpreis von EUR 1,00

- Das Krankenhausgrundstück, auf dem das St.-Willehad-Hospital betrieben wird, wird vom Eigentümer (StWH e. V.) zum symbolischen Kaufpreis von EUR 1,00 auf die Stadt Wilhelmshaven oder einen von der Stadt Wilhelmshaven benannten Dritten übertragen.
- Die Kosten für die nach Schließung des St.-Willehad-Hospitals erforderlichen Abrisskosten trägt der Erwerber.

- Der Erwerber ist verpflichtet, auf eigene Kosten einen Zugang zu den derzeitigen Verwaltungsräumen im 3. Stock des Gesundheitszentrums zu schaffen.

4. **Abschluss einer Gesellschaftervereinbarung zwischen der Stadt Wilhelmshaven und dem StWH e. V. als Gesellschafter der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH/gAG**

Die Stadt und der StWH e. V. werden eine Gesellschaftervereinbarung abschließen, in der die Grundlagen für die Führung der gemeinsamen Gesellschaft („Klinikum Wilhelmshaven“) niedergelegt sind. Im Einzelnen werden hierzu folgende Regelungen enthalten sein:

- Vereinbarung zur Umfirmierung der RNK gGmbH in „Klinikum Wilhelmshaven gGmbH“ und – nach Maßgabe eines gesondert zu fassenden Beschlusses der Stadt Wilhelmshaven – zur Umwandlung in die Rechtsform der gemeinnützigen Aktiengesellschaft;
- Regelungen zur Finanzierungsverantwortung für die Klinikum Wilhelmshaven gGmbH/gAG: Die Finanzierungsverantwortung liegt allein bei der Stadt Wilhelmshaven als 95 %-Gesellschafter der Gesellschaft (im Gegenzug hat die Stadt Wilhelmshaven lediglich den Nennwert des Geschäftsanteils des StWH bei Erwerb zu zahlen);
- Vereinbarung zur Stellung der Gesellschafter in der Satzung der gemeinsamen Gesellschaft:
 - Grundsatz: Die **einfache Mehrheit** entscheidet, d. h. die Stadt Wilhelmshaven kann ihren Willen in der Gesellschaft durchsetzen;
 - Ausnahme: Entscheidungen, die den Gesellschafter StWH e. V. in seiner Gesellschafterstellung unmittelbar und persönlich betreffen (z. B. Änderung des Unternehmensgegenstands, Entziehung der Minderheitenrechte,

Kapitalmaßnahmen). Diese Maßnahmen bedürfen der Einstimmigkeit, sie werden im Gesellschaftsvertrag abschließend aufgeführt;

- Gewährung von zwei Aufsichtsratsmandaten für vom StWH e. V. benannte Mitglieder (bei Zugrundelegung einer Aufsichtsratsgröße von 12 Aufsichtsratsmitgliedern), Anforderung besonderer Sachkunde;
- jederzeitiges Recht des StWH e. V., seinen Anteil zum Nennwert an die Stadt zu veräußern (dies entspricht einem Betrag von ca. EUR 52.000,--);
- Vorerwerbsrecht der Stadt, falls der StWH e. V. seinen Geschäftsanteil veräußern will (Erwerb zum Nennwert, d. h. ca. EUR 52.000,--);
- Mitverkaufsrecht des StWH e. V., falls die Stadt ihren Geschäftsanteil zukünftig übertragen sollte;
- Recht der Stadt, den Anteil des StWH e. V. zum Nennwert zu erwerben, falls die derzeitige Struktur des StWH e. V. sich wesentlich ändern sollte.

5. Abschluss eines Grundstücksübertragungsvertrags zur Übertragung der betriebsnotwendigen Grundstücke für den Betrieb des Krankenhauses von der Stadt Wilhelmshaven auf das Klinikum Wilhelmshaven

Die Stadt Wilhelmshaven beabsichtigt, der RNK gGmbH das Betriebsgrundstück für das jetzige Krankenhausgrundstück und den Neubau des Krankenhauses zu übertragen. Die Übertragung soll in engem zeitlichem Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung des Fusionsvertrags erfolgen.

6. Begleitende Regelungen

- 6.1 Ab Vertragsunterzeichnung des Fusionsvertrags bis zur Einbringung in die Klinikum Wilhelmshaven gGmbH/gAG unterstützt RNK gGmbH bei der Geschäftsführung der StWH gGmbH und wird in die Abläufe bei der StWH gGmbH einbezogen.
- 6.2 Der St.-Willehad-Hospital e. V. wird sich nachdrücklich für eine Mitgliedschaft des Klinikums Wilhelmshaven in der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse – Anstalt des öffentlichen Rechts (KZVK) einsetzen.

III. Maßnahmen nach Durchführung der Fusion

Die weiteren Maßnahmen sind vorstehend zu Ziff. B. II. dargestellt.

Im Fusionsvertrag werden diese Maßnahmen beschrieben, ihre Umsetzung obliegt der Geschäftsleitung der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH/gAG.

D.

Vor dem Abschluss des Fusionsvertrags zu klärende Voraussetzungen und Bedingungen für den Abschluss des Fusionsvertrags

Vor Abschluss des Fusionsvertrags sind folgende inhaltliche Punkte zu klären:

- Steuerliche Optimierung der Vertragsgestaltung im Hinblick insbesondere auf Grunderwerbsteuerliche und gemeinnützigkeitsrechtliche Gesichtspunkte;
- Klärung der Darlehenssituation der GZ GmbH gegenüber der Sparkasse Wilhelmshaven;
- Klärung gegenüber der KZVK über die Möglichkeit zur Fortführung der Beteiligung;
- Feststellung der aktuellen Vermögens- und Ertragssituation der StWH gGmbH;

- Erklärung der Bereitschaft durch das Sozialministerium Niedersachsen, einen Ersatz-Neubau für die somatischen Abteilungen des Klinikums Wilhelmshaven wesentlich zu fördern;
- Klärung der Bereitschaft des Sozialministeriums Niedersachsen zur Gewährung von Fördermitteln im Rahmen der Schließung des St.-Willehad-Hospitals gemäß niedersächsischem Krankenhausgesetz;
- Erzielung von Einvernehmen mit dem Sozialministerium zu Art und Umfang des Versorgungsauftrags der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH/gAG.

Die Durchführung des abgeschlossenen Fusionsvertrags steht unter dem Vorbehalt der Beteiligung der Kommunalaufsicht nach den gesetzlichen Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.

Wilhelmshaven, den 24.10.2013